

gelegte, zur Nutzung überlassene) — mindestens im Abstand von 2 Jahren zu erfolgen. Die Leiter der Betriebe legen fest, welche besonders wertvollen oder wichtigen Grundmittel jährlich aufzunehmen sind. Das trifft auch auf solche Grundmittel zu, bei denen häufiger Differenzen festgestellt wurden.

(2) Die Bestandsaufnahme der Grundmittel kann als Stichtags- oder permanente Inventur erfolgen.

(3) Bei der Aufnahme der einzelnen Grundmittel ist gleichzeitig deren Vollständigkeit (z. B. in bezug auf Zubehör und Teile) festzustellen.

(4) Die Inventurlisten für Grundmittel müssen grundsätzlich folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung,
- Inventarnummer,
- Standort,
- Maßeinheit und Menge,
- Bruttowert.

Die für die Inventur mit eingetragenen Soll-Beständen vorbereiteten Inventurlisten haben, nach Standorten geordnet, alle zum Zeitpunkt der Inventur in der Grundmittelrechnung aktivierten Grundmittel zu enthalten. Der vollständige Ausweis ist vor Herausgabe der Listen von dem für die Grundmittelrechnung Verantwortlichen unterschrieben zu bestätigen. Die mittels Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung geschriebenen Listen haben die Einzelkennziffern sowie Zwischen- und Gesamtsummen zu enthalten, die für die bei der Durchführung und Auswertung der Inventur notwendige mengen- und wertmäßige Abstimmung erforderlich sind. Bei den in anderer Weise gefertigten Inventurlisten kann die Angabe des Bruttowertes entfallen, wenn in der Grundmittelrechnung ein nach Inventurbereichen gegliederter mengen- und wertmäßiger, mit den Listen abstimbarer Nachweis geführt wird. Die textliche Bezeichnung des Grundmittels kann in den Inventurlisten entfallen, wenn die einwandfreie numerische Kennzeichnung der Grundmittel gewährleistet ist. Bei der Durchführung der Inventur sind in gesonderten Protokollen aufzuführen

- die zusätzlich aufgefundenen, in den Listen nicht erfaßten Grundmittel,
- die nicht aufgefundenen Grundmittel.

(5) Die betrieblich nicht genutzten sowie die sich außerhalb der Betriebsgrenzen befindenden Grundmittel sind durch Stichtagsinventur jährlich aufzunehmen.

(6) Für die anderen Betrieben zur Nutzung überlassenen Grundmittel erfolgt die Aufnahme jährlich anhand der vorliegenden Verträge. Zum Inventurstichtag ist eine Bestätigung des Vertragspartners über das Vorhandensein der beweglichen Grundmittel einzuholen. Als Bestätigung wird auch der Nachweis der letzten Zahlung der Nutzungsgebühr anerkannt.

(7) Die sich außerhalb der Betriebsgrenzen zur Reparatur befindenden Grundmittel sind in Inventurlisten mit Angabe des die Reparatur ausführenden Betriebes sowie des Datums des Reparaturauftrages nachzuweisen. Die Inventur dieser Grundmittel hat auf der Grundlage der Reparaturauftragsbelege zu erfolgen.

#### §11

##### Inventarisierungspflichtige Arbeitsmittel

(1) Die gemäß den Rechtsvorschriften über Rechnungsführung und Statistik zu inventarisierenden Arbeitsmittel sind durch Stichtags- oder permanente Inventur innerhalb von 2 Jahren mindestens einmal aufzunehmen. Die Leiter der Betriebe legen fest, welche besonders wertvollen oder wichtigen inventarisierungspflichtigen Arbeitsmittel jährlich aufzunehmen sind. Das trifft auch auf solche inventarisierungs-

pflichtigen Arbeitsmittel zu, bei denen häufiger Differenzen festgestellt wurden!

(2) Außerhalb der Betriebsgrenzen befindliche inventarisierungspflichtige Arbeitsmittel sind durch Stichtagsinventur jährlich einmal aufzunehmen.

(3) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 sind auch für die Inventurlisten der inventarisierungspflichtigen Arbeitsmittel anzuwenden. Die Angabe des Bruttowertes entfällt.

(4) Bei den sich außerhalb des Betriebes zur Reparatur befindenden inventarisierungspflichtigen Arbeitsmitteln ist entsprechend § 10 Abs. 7 zu verfahren.

#### §12

##### Boden

(1) Die Flächen des in Rechtsträgerschaft oder Eigentum des Betriebes befindlichen Bodens (einschließlich der nutzbaren Wasserflächen) sind mindestens im Abstand von 2 Jahren der Inventur zu unterziehen und mit den aktuellen Nachweisen abzustimmen (z. B. Grundbuchauszüge, Nutzungsverträge). Die volkseigenen Flächen, die zur Nutzung übernommen sowie die zur Nutzung überlassenen Flächen sind gesondert auszuweisen.

(2) In den Betrieben der sozialistischen Landwirtschaft sind darüber hinaus die Flächen des in Nutzung befindlichen Bodens im Bodenbuch nachzuweisen.

#### §13

##### Unterwegs befindliche Waren sowie Waren ohne Rechnung

(1) Die Inventur der unterwegs befindlichen Waren hat jährlich zum 31. Dezember durch Aufnahme der entsprechenden Rechnungen zu erfolgen.

(2) Die Inventurliste muß folgende Angaben enthalten:

- Rechnungseingangsnummer,
- Rechnungsdatum,
- Rechnungsaussteller,
- Rechnungsbetrag.

Auf die Angabe des Rechnungsausstellers und des Rechnungsdatums kann verzichtet werden, wenn aus der Rechnungseingangsnummer zweifelsfrei auf den Rechnungsaussteller geschlossen werden kann. Als Inventurlisten werden auch Additionsstreifen anerkannt.

(3) Durch Abstimmung der Inventurliste mit dem Lager bzw. der Wareneingangsstelle ist zu prüfen, ob der Eingang der Lieferungen tatsächlich noch nicht erfolgt ist.

(4) Die zum 31. Dezember im Betrieb vorhandenen „Waren ohne Rechnung“ sind mit folgenden Merkmalen aufzunehmen:

- Nummer des Wareneingangs,
- Datum des Wareneingangs,
- Menge und Bezeichnung der Waren,
- Lieferant.

#### §14

##### Material

(1) Die Materialbestände, sind jährlich durch Stichtags- oder permanente Inventur aufzunehmen. Dazu, gehört auch das anderen Betrieben zur Be- oder Verarbeitung übergebene Material (beigestelltes Material), welches im Materialbestand ausgewiesen wird. Die Leiter der Betriebe legen fest, welche besonders wertvollen oder wichtigen Materialien mehrmals jährlich aufzunehmen sind. Das trifft auch auf solche Mate-